

Verteiler:

Dekan(in) der Fakultät für	Leiter(in)/Geschäftsführer(in)/Vorsitzende(r)	
Biologie Chemie Erziehungswissenschaft Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie Gesundheitswissenschaften Linguistik und Literaturwissenschaft Mathematik Physik Psychologie und Sportwissenschaft einschl. Betriebseinheit Hochschulsport Rechtswissenschaft Soziologie Technische Fakultät Wirtschaftswissenschaften	Ästhetisches Zentrum BGHS CeBiTec CITEC CoR-Lab FSP Mathematisierung IMW Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung Institut für Wissenschafts- und Technikforschung Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung Kontaktstelle Wissenschaftliche Weiterbildung SFB 584 Geschichte SFB 613 Physik SFB 673 LiLi SFB 701 Mathematik Zentrum für interdisziplinäre Forschung Zentrum für Lehrerbildung	Studierendenvertretung (ASTA) Vertretung der Wiss. Mitarb. Gleichstellungsbeauftragte Personalrat Personalrat der wiss. Mitarb. Schwerbehindertenvertretung Hochschulrechenzentrum Service Center Medien Universitätsbibliothek GIO-IT Referat für Kommunikation Rektor, Prorektoren, Kanzler, Referent des Rektors SL_K5 Zentrale Universitätsverwaltung: Dez. I, Abt. I.1, I.2 Dez. II, Abt. II.1, II.2, II.3 Dez. III, Abt. III.1, III.2, III.3 Dez. F, Abt. F.1, F.2, F.3, F.4 Dez. FM, Abt. FM.1, FM.2, FM.3, FM.4, FM.5, FM.6 Dez. Z, Abt. Z.1, Z.2 Dez. ZFF, Abt. ZFF.1 Justitiariat

Neuregelung des Beamtenrechts seit dem 01.04.2009

Am 01.04.2009 sind das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17.06.2008 (BGBl I, S. 1010) und das neue Landesbeamtengesetz (LBG NRW) vom 21.04.2009 (Art. 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, GV NRW, S. 224) in Kraft getreten.

Beide Gesetze sind Folge der Föderalismusreform 2006. Das BeamtStG löst das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) ab und regelt nunmehr für die Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften das Statusrecht, d. h. Grundsätzliches zur beamtenrechtlichen Stellung wie z. B. der Begründung, der Art und der Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie den mit dem Beamtenverhältnis verbundenen Rechten und Pflichten. Die bisher hierzu im LBG NRW enthaltenen Regelungen zur Ausgestaltung des BRRG sind entfallen.

Neben dieser strukturellen Änderung des Beamtenrechts sind zum 01.04.09 auch einige inhaltliche Änderungen in Kraft getreten. Auf die wesentlichen Weise ich nachfolgend besonders hin:

BeamtStG

- § 8

Bei der Art der Ernennungsfälle ist die erste Verleihung eines Amtes entfallen, die sogen. „Anstellung“

(Wegfall des Zusatzes „z. A.“ bei der Dienstbezeichnung). Ein statusrechtliches *Amt* wird zukünftig bereits mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verliehen und nicht wie bisher erst nach Ableistung der Probezeit. Das Erfordernis einer Probezeit bleibt hiervon jedoch unberührt.

- § 10
Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt nunmehr unmittelbar nach erfolgter Bewährung in einer Probezeit, die Vollendung des 27. Lebensjahres ist keine Voraussetzung mehr.
- § 25
Es gibt keine einheitliche Vorgabe für die Altersgrenze, die Festlegung ist Sache der Länder (s. u.).

LBG NRW

- § 10, Abs. 7 (bisher § 20, neuer Absatz)
Zukünftig ist eine außerhalb von NRW erworbene Laufbahnbefähigung im Einzelfall als Befähigung für die Einstellung in NRW anzuerkennen.
- § 14 Abs. 2 (bisher § 23 Abs. 2)
Die regelmäßige Probezeit dauert nunmehr in allen Laufbahnen einheitlich 3 Jahre.
- § 21 – n e u –
Die Regelungen zum Nachteilsausgleich, d. h. keine nachteiligen Auswirkungen von Kinderbetreuungszeiten, Pflegezeiten, Zeiten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz bei Einstellung und beruflicher Entwicklung, sind hier zusammengefasst.
- § 31 (bisher § 44 Abs. 1 u. 2) – **s. Anl.**
Gesetzliche Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte in NRW ist nunmehr die Vollendung des 67. Lebensjahres. Damit wird die entsprechende Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungs- und zeitgleich übertragen. Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze weiterhin mit 65 Jahren. Ab Geburtsjahr 1947, d. h. 2012, wird die Altersgrenze schrittweise angehoben, für die Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt die Altergrenze dann bei 67.
Fällt bei Professorinnen und Professoren der Monat, in dem sie die - ggf. geänderte - Altersgrenze erreichen, in die Vorlesungszeit, so treten sie mit Ablauf des letzten Monats der Vorlesungszeit in den Ruhestand (§ 124 Abs. 3). Dies entspricht der bisherigen Regelung, kann aber für die Geburtsjahrgänge 1947 - 1963 größere Auswirkungen haben. (Bsp.: Vollendung des 65. Lebensjahres März 2012 – bisher: Ruhestand 31.03.1012, neu: Ruhestand 31.07.2012, da die Altersgrenze um 1 Monat auf April 2012 verschoben wird und damit in die Vorlesungszeit fällt.)
Die Versetzung in den Ruhestand *auf Antrag* ist nach wie vor mit Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. 60. Lebensjahres bei schwerbehinderten Menschen möglich (§ 33).
- § 32 (bisher § 44 Abs. 3 sowie § 202 Abs. 4) – **s. Anl.**
Dieser Paragraph enthält eine flexible Regelung zur freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Hierzu erfolgen in Kürze noch weitere Informationen.
- § 65 (bisher § 78d)
Bezüglich der grundsätzlichen Möglichkeit der Altersteilzeit hat der Hochschulrat als oberste Dienstbehörde gem. Abs. 3 beschlossen, dass die Regelung aufgrund der damit verbundenen, erheblichen Mehrkosten an

der Universität Bielefeld *keine Anwendung* findet.

- Die neuen Paragraphenbezeichnungen für die Beantragung einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung lauten:

§ 63 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung	bisher: § 78 b Abs. 1 - 3
§ 64 Jahresfreistellung („Sabbatjahr“)	bisher: § 78 b Abs. 4
§ 66 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	bisher: § 85 a Abs. 1 Nr. 1
§ 67 Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung	bisher: § 85 a Abs. 3
§ 70 Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen	bisher: § 78 e
§ 71 Urlaub aus familiären Gründen	bisher: § 85 a Abs. 1 Nr. 2

Inhaltlich hat sich hierbei keine Änderung ergeben.

- Die bisher in den §§ 67 - 75 b und § 206 enthaltenen Regelungen zu Nebentätigkeiten finden sich nunmehr in den §§ 48 – 58 und § 126, ebenfalls ohne inhaltliche Änderung.

Eine Kopie der §§ 31 und 32 LBG NRW (neue Altersgrenze) ist als Anlage beigefügt, im übrigen können die vollständigen Gesetzestexte auf der Homepage eingesehen werden:

http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Ueberblick/Organisation/Verwaltung/Dez_III/DezIII_Dokumente/

Rubrik "Rundschreiben"

Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Beamtinnen und Beamten in Ihrem Bereich; zur Geschäftserleichterung erfolgt parallel (an Teilbereiche) eine Übersendung dieser Rundverfügung per Mail.

Hans-Jürgen Simm

Anlage